

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Volksschule

1. August 2026

ELTERN-INFORMATION

Eltern und Kinder: Die wesentlichen Rechte und Pflichten

Rechte	Pflichten
	Art. 62 Bundesverfassung "Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung und Aufsicht."
Art. 19 Bundesverfassung "Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet." Art. 62 Bundesverfassung ¹ "Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig." ² "Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. (...) An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich."	
§ 28 Kantonsverfassung AG ¹ "Jedes Kind hat Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten angemessene Bildung." ² "Der Kanton unterstützt die Eltern bei der Erziehung und Bildung der Kinder."	
§ 3 Volksschulgesetz ¹ "Die Volksschule vermittelt allen Schülerinnen und Schülern die von der Bundesverfassung garantierte Grundausbildung." ² "Sie erfüllt ihren Bildungsauftrag in Zusammenarbeit mit den Eltern."	
§ 30 Volksschulgesetz ¹ "Kinder und Jugendliche mit Aufenthalt im Kanton haben von Beginn der Schulpflicht bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs Anspruch, in ein schulisches Angebot aufgenommen zu werden, das ihren Fähigkeiten entspricht und dessen Anforderungen sie erfüllen."	

² "Wer die in Absatz 1 festgelegte Altersgrenze überschritten hat, darf das begonnene Angebot grundsätzlich abschliessen." ³ "Vorbehalten bleiben die Regelungen zu den besonderen Altersgrenzen im Rahmen des Sonderschulunterrichts und der Förder- und Stützangebote sowie zu den disziplinarischen Ausschlüssen."	
	§ 31 Volksschulgesetz ¹ "Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht. Sie beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten und dauert elf Jahre oder bis zum erfolgreichen früheren Abschluss einer Grundausbildung an der Volksschule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs." ² "Die Schulpflicht kann auch im Rahmen einer staatlich bewilligten Privatschule oder einer privaten Schulung erfüllt werden." ³ "Aus wichtigen Gründen kann das zuständige Departement ein Kind auf Gesuch der Eltern vorübergehend von der Schulpflicht entbinden oder vorzeitig daraus entlassen."
§ 35 Volksschulgesetz ¹ "Schülerinnen und Schüler haben das Recht, ihre Meinung zu den sie berührenden Angelegenheiten und zum Schulgeschehen frei zu äussern. Ihre Meinung ist von den Lehrpersonen und Schulbehörden angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu berücksichtigen." ² "Vor schulischen Entscheiden, die sie persönlich betreffen, ist ihnen Gelegenheit zu geben, entweder unmittelbar oder durch die Eltern gehört zu werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung."	
§ 37 Volksschulgesetz ¹ "Auf Ersuchen der Eltern haben die Schülerinnen und Schüler Anspruch auf einen freien Schulhalbttag pro Quartal." ² "Der Gemeinderat kann bestimmen, dass die im Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage zusammengefasst bezogen werden dürfen sowie der Bezug an besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen ausgeschlossen ist."	

³ "Der Regierungsrat regelt Anspruch, Verfahren und Modalitäten für weitergehenden Urlaub durch Verordnung."	
	§ 40 Volksschulgesetz ¹ "Die Eltern sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der Deutschkenntnisse ihrer Kinder (Sprachstandserhebung) gemäss § 69 verpflichtet."
§ 41 Volksschulgesetz ¹ "Die Eltern sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Leistungen und das Verhalten ihrer Kinder zu informieren." ² "Die Schule informiert die Eltern in angemessener Weise über wichtige Bereiche des Unterrichts- und Schulgeschehens und organisiert Veranstaltungen, die es den Eltern erlauben, einen Einblick in den Schulalltag zu gewinnen und mit der Schulleitung, den Lehrpersonen und den weiteren in der Schule tätigen Personen persönlich in Kontakt zu treten."	
§ 42 Volksschulgesetz ¹ "Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder einmal pro Schulhalbjahr nach Absprache mit den betroffenen Lehrpersonen oder der Schulleitung zu besuchen."	
	§ 43 Volksschulgesetz ¹ "Kontakte mit den Lehrpersonen und der Schulleitung sind rücksichtsvoll auszuüben und grundsätzlich auf die normalen Unterrichts- und Arbeitszeiten zu beschränken."
	§ 44 Volksschulgesetz ¹ "Die Eltern sind verantwortlich, dass ihre schulpflichtigen Kinder die Schule pflichtgemäss besuchen." ² "Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum pflichtgemässen Schulbesuch durch Verordnung." ³ "Die Eltern tragen die Verantwortung für ihre Kinder auf deren Schulweg."
	§ 45 Volksschulgesetz ¹ "Die Eltern müssen die Klassenlehrperson oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihrer Kinder oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, informieren, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist."

	² "Sie sind verpflichtet, an angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen." ³ "Bleiben sie unentschuldigt fern, können sie mit dem Hinweis auf allfällige Straffolgen bei Nichterscheinen formell vorgeladen werden."
	§ 46 Volksschulgesetz ¹ "Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule." ² "Absenzen auf der Oberstufe werden grundsätzlich als unentschuldigt oder entschuldigt in den Zwischenberichten und Zeugnissen eingetragen." ³ "Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu den Absenzen sowie die Ausnahmen der Einträge gemäss Absatz 2 durch Verordnung."
§ 65 Volksschulgesetz ¹ "Die Schulen können obligatorische und freiwillige Schullager durchführen." ² "Obligatorische Schullager sind auf eine Schulwoche pro Jahr zu begrenzen. Soweit die Schullager freiwillig sind, oder wo eine Wahlmöglichkeit besteht, dürfen sie auch während der Schulferien und an Wochenenden durchgeführt werden." ³ "Schulanlässe, bei denen die Eltern oder die Öffentlichkeit mit einbezogen sind, sowie obligatorische Schullager dürfen auch Samstage einschliessen."	§ 65 Volksschulgesetz ¹ "Die Schulen können obligatorische und freiwillige Schullager durchführen." ² "Obligatorische Schullager sind auf eine Schulwoche pro Jahr zu begrenzen. Soweit die Schullager freiwillig sind, oder wo eine Wahlmöglichkeit besteht, dürfen sie auch während der Schulferien und an Wochenenden durchgeführt werden." ³ "Schulanlässe, bei denen die Eltern oder die Öffentlichkeit mit einbezogen sind, sowie obligatorische Schullager dürfen auch Samstage einschliessen."
	§ 125 Volksschulgesetz ¹ "Eltern und Pflegeeltern, die ihrer Mitwirkungspflicht bei der Sprachstandserhebung gemäss § 40 nicht nachkommen oder einer Vorladung gemäss § 45 Abs. 3 nicht Folge leisten, werden von der zuständigen Strafbehörde mit einer Busse bestraft."
	§ 28 Volksschulverordnung ¹ "Schülerinnen und Schüler begegnen den Lehrpersonen und übrigen an der Schule tätigen Personen respektvoll, befolgen deren Weisungen und halten die Schulordnung ein." ² "Sie tragen Sorge zu dem ihnen anvertrauten Schulmaterial und zur Ausstattung." ³ "Schülerinnen und Schülern ist es untersagt,

	a) Alkohol, Raucherwaren und andere Suchtmittel in die Schulanlagen und an schulische Anlässe mitzubringen und dort zu konsumieren, b) Waffen und Waffenattrappen in die Schulanlagen oder an schulische Anlässe mitzubringen, c) private elektronische Geräte zu den Unterrichtszeiten, einschliesslich Pausen, in den Schulanlagen oder an schulischen Anlässen zu benutzen, d) durch unbedachte Handlungen sich oder andere Personen in Gefahr zu bringen." ⁴ "Die Lehrpersonen erlauben den Gebrauch privater elektronischer Geräte für einzelne Unterrichtssequenzen zur Umsetzung des Lehrplans sowie aus wichtigen persönlichen, insbesondere gesundheitlichen Gründen."
§ 34 Volksschulverordnung ¹ "In Bezug auf die Information und Auskunft gegenüber Eltern ohne elterliche Sorge gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907), insbesondere Art. 275a ZGB."	
	§ 35 Volksschulverordnung ¹ "Die Eltern sind verpflichtet, ihre schulpflichtigen Kinder am Wohn- beziehungsweise Aufenthaltsort bei der Schulleitung einschreiben zu lassen." ² "Eintritte in eine Privatschule und Austritte sowie Aufnahme und Beendigung einer privaten Schulung vor Beendigung der Schulpflicht sind der Schulleitung mindestens 14 Tage im Voraus zu melden. Die Aufnahme einer privaten Schulung ist in der Regel nur auf Semesterbeginn möglich."
	§ 37 Volksschulverordnung ¹ "Die Eltern tragen die Verantwortung dafür, dass ihre Kinder a) den obligatorischen und fakultativen Unterricht regelmässig besuchen, b) für den Unterricht und für Anlässe wie Schulreisen und Exkursionen ausgeruht, anständig bekleidet und zweckmässig ausgerüstet sind, c) unter geeigneten Bedingungen die Hausaufgaben erledigen können." ² "Sie unterstützen und verstärken die Bildungs- und Erziehungsbestrebungen der Schule, arbeiten mit den Lehrpersonen, der Schulleitung und dem Gemeinderat zusammen und verhalten sich kooperativ."

	§ 38 Volksschulverordnung ¹ "Die Klassenlehrperson führt ein Verzeichnis über entschuldigte und unentschuldigte Absenzen und Dispensationen. Unentschuldigte sowie entschuldigte Absenzen ohne hinreichende Gründe sind der Schulleitung zu melden." ² "Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kinds infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kinds bestehen."
§ 46 Volksschulverordnung ¹ "Der gesetzliche Rahmen der Unterrichtszeiten darf zur Abstimmung auf die Fahrpläne des öffentlichen Verkehrs um bis zu 20 Minuten überschritten werden. Schulsport darf bis 19.00 Uhr erteilt werden." ² "Lektionen dauern 45 Minuten. Sie können zu Unterrichtseinheiten zusammengelegt oder in kürzere Sequenzen aufgeteilt werden." ³ "Die Schulleitung legt Lektionen, Pausen und Mittagspausen innerhalb dieser Unterrichtszeiten so fest, dass dem Bildungsauftrag und den Bedürfnissen der Schülerinnen, Schüler, Eltern und Lehrpersonen angemessen Rechnung getragen wird." ⁴ "Den Schülerinnen und Schülern aller Stufen und Typen ist mindestens ein schulfreier Nachmittag zu gewähren. Vorbehalten sind der Besuch von Freifächern und der freiwillige Schulsport."	
§ 47 Volksschulverordnung ¹ "Die Schulleitungen orientieren Schülerinnen, Schüler und Eltern mindestens zwei Jahre im Voraus über die Ferienpläne."	
§ 49 Volksschulverordnung ¹ "Absenzen von Lehrpersonen sind den Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler möglichst zeitnah zu melden." ² "Schülerinnen und Schüler dürfen am laufenden Schultag nur nach Hause geschickt werden, wenn die Eltern informiert wurden und bei Kindern im Kindergarten und in der Primarschule eine angemessene Betreuung ausserhalb der Schule sichergestellt ist."	

§ 50 Volksschulverordnung

³ "Die Gemeinden nehmen Kontakt mit Eltern auf, welche die Sprachstandserhebung nicht fristgerecht beantworten und bieten ihnen Unterstützung an."

⁴ "Sie informieren die Eltern über das Ergebnis der Sprachstandserhebung und die Angebote früher Sprachförderung, die ihnen zur Verfügung stehen."
